

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1986)
Heft: 2

Artikel: Änderung des Schweizer Bürgerrechtsgesetzes
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-938145>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHADENSBEHEBUNG NACH DEM WALDBRAND BEI BALZERS

(Aus der Orientierung der Gemeinde Balzers vom Juni 1986)

Nach dem Waldbrand bei Balzers am 5. Dezember 1985 sind bis heute rund 40 Hektaren abgeholt worden. Im Laufe des Sommers sind bei den Guschköpf und im Tschingel noch Teilflächen abzuholzen. Im übrigen vom Waldbrand betroffenen Gebiet wartet man mit dem Schlagen von Holz bis im Herbst zu, weil die Notwendigkeit zum Schlagen weiterer Bäume erst dann geklärt werden kann. Rund 3'000 Meter Wege für die Abholzung, Wiederinstandstellung und weitere Bearbeitung des geschädigten Gebietes sind erstellt worden. In der Zwischenzeit sind bereits wieder rund 20'000 Baumpflanzen gesetzt worden. Die weitere Wiederaufforstung erfolgt sukzessive im Rahmen eines gegenwärtig in Ausarbeitung befindlichen generellen Projektes. Gegenwärtig wird das ganze Gebiet aufgeräumt und für die Wiederinstandstellungsarbeiten vorbereitet. Die Arbeiten werden von der Balzner Forstarbeitergruppe unter Beizug von Maschinen ausgeführt.

Die Verhandlungen einer Subkommission für die völkerrechtlichen Vereinbarungen sind angelaufen und haben die ganz klare Zielsetzung zur Vermeidung ähnlicher Vorkommnisse. Sicher ist, dass dauerhafte Abhilfe in diesem Gebiet nur durch rigorose Massnahmen möglich sein wird. Man hat lange gewartet, Unverständnis gefunden, nun gibt es nur noch klare, überzeugende und sichere Lösungen.

AENDERUNG DES SCHWEIZER BUERGERRECHTSGESETZES

Ausländerinnen sollen künftig bei ihrer Heirat mit einem Schweizer nicht mehr automatisch den Schweizer Pass erhalten. Im Sinne der Gleichberechtigung von Mann und Frau steht ihnen, wie dem ausländischen Ehemann einer Schweizerin der Weg der erleichterten Einbürgerung offen. Dies ist die wesentlichste Neuerung der zweiten Re-

visionsetappe des Bürgerrechtsgesetzes, die am 16. Juni 1986 vom Bundesrat in die Vernehmlassung geschickt wurde.

Die Neuordnung wird frühestens 1990 in Kraft treten.

Nachdem Volk und Stände 1983 der Revision der Bürgerrechtsartikel in der Bundesverfassung zugestimmt hatten, wurde in einer 1. Etappe die Uebertragung des Schweizer Bürgerrechts durch Schweizer Mütter im Ausland gesetzlich neu geregelt. Diese Änderung trat am 1. Juli 1985 in Kraft und brachte folgende Neuerungen:

- 1) KINDER VON SCHWEIZERINNEN, DIE AB 1. JULI 1985 GEBOREN WERDEN, erwerben das Schweizer Bürgerrecht automatisch mit der Geburt.
- 2) KINDER VON SCHWEIZERINNEN AUS EHEN MIT AUSLAENDERN, DIE NACH DEM 31. DEZEMBER 1952 GEBOREN WURDEN, und bisher das Schweizer Bürgerrecht nicht erwerben konnten, können bis 30. Juni 1988 die Anerkennung als Schweizer Bürger beantragen, sofern die Mutter das Schweizer Bürgerrecht durch Abstammung, Adoption oder Einbürgerung erworben hat. Entsprechende Gesuchsformulare können bei der zuständigen schweizerischen Auslandsvertretung bzw. beim Schweizerverein im Fürstentum Liechtenstein bezogen werden.
- 3) Das Kind aus der Ehe eines Ausländers mit einer Schweizerin, die das Schweizer Bürgerrecht durch eine frühere Heirat mit einem Schweizer erworben hat, wird nur Schweizer Bürger, wenn es durch die Geburt keine andere Staatsangehörigkeit erwerben kann oder vor seiner Mündigkeit staatenlos wird. Ein solches Kind, das nach dem 31. Dezember 1952 geboren wurde, kann unter bestimmten alternativen Voraussetzungen erleichtert eingebürgert werden. Entsprechende Gesuch können ebenfalls angefordert werden.

Wie wir in Erfahrung bringen konnten, haben relativ viele Schweizer Bürgerinnen, die mit einem liechtensteiner Staatsbürger verheiratet sind und deren Kinder liechtensteinische Staatsbürger sind, von den unter Punkt 2 genannten Möglichkeiten Gebrauch gemacht indem sie für diese Kinder das Schweizer Bürgerrecht beantragt und auch erhalten haben.

Wie ihre Mutter, die bei der Heirat liechtensteinische Staatsbürgerin geworden ist und ihr ange stammtes Schweizer Bürgerrecht behalten konnte, haben diese Kinder nun ein Doppel Bürgerrecht, d.h. bei Wohnsitz in der Schweiz sind sie Schweizer Bürger und bei Wohnsitz in Liechtenstein Liechtensteiner Bürger.

Was bringt nun die 2. Etappe der Änderung des Schweizer Bürgerrechtsgesetzes?

Die wesentlichste Neuerung ist die, dass ausländische Ehefrauen das Schweizer Bürgerrecht mit der Heirat nicht mehr automatisch erwerben. Als Ersatz für die Streichung dieser Bestimmung und im Sinne der Gleichstellung von Mann und Frau soll stattdessen die erleichterte Einbürgerung für ausländische Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern vorgesehen werden. Gleichzeitig sollen Ehegatten die Möglichkeit erhalten, individuell eingebürgert und individuell aus dem Schweizer Bürgerrecht entlassen zu werden.

Gemäss Revisionsentwurf kann der ausländische Ehegatte eines Schweizers oder einer Schweizerin ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn er seit einem Jahr in der Schweiz wohnt und insgesamt wenigstens fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat, sowie seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem Schweizer Bürger lebt. Für die Einbürgerung, die dem Bewerber das Kantons- und Gemeindebürgerrecht seines schweizerischen Ehegatten vermitteln soll, ist das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement zuständig.

Der Einbürgerungsentscheid setzt voraus, dass der Gesuchsteller sich in die schweizerischen Verhältnisse integriert hat, die öffentlichen und privaten Pflichten erfüllt, die demokratische Rechtsordnung bejaht und die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet. Der Einbürgerungsbewerber soll die bisherige Staatsangehörigkeit beibehalten dürfen. Der Einbürgerungskanton wird angehört und kann den Entscheid des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes beim Bundesgericht anfechten. Die gleiche Beschwerderegelung ist für die Einbürgerungsgemeinde und den Einbürgerungsbewerber geplant.

Für Ehegatten von Auslandschweizern und Ausland-

schweizerinnen soll neu die Einbürgerung nach einer Ehedauer von zwölf Jahren bei enger Verbundenheit mit der Schweiz auch möglich sein, wenn sich der Wohnsitz im Ausland befindet. Aufgrund der vorgeschlagenen Änderungen des Bürgerrechtsgesetzes können ferner ausländische Ehegatten von Beamten des Bundes, die im diplomatischen und konsularischen Dienst eingesetzt sind, das Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn sie seit fünf Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem Beamten leben.

BERICHT UEBER DIE AUSHEBUNG IN WALENSTADT

In der Zeit vom 23. bis 29. Mai 1986 wurden die Stellungspflichtigen des Jahrganges 1967 aus dem Bezirk Werdenberg ohne der Gemeinden Sennwald und Gams, sowie diejenigen der Gemeinden Bad Ragaz und Pfäfers und die stellungspflichtigen Schweizerbürger aus dem Fürstentum Liechtenstein ausgehoben.

Wie uns das Kreiskommando St.Gallen mitgeteilt hat, haben die jungen Bürger einen überwiegend positiven Eindruck hinterlassen und einmal mehr bestätigt, dass unsere Jugend besser ist als ihr Ruf, den man ihr immer wieder anzulasten versucht.

Die nachstehende Zusammenstellung belegt die guten gesundheitlichen und sportlichen Ergebnisse.

Wir wünschen den angehenden Rekruten weiterhin alles Gute und eine erfolgreiche Rekrutenschule.

Aushebungsergebnisse

	Dienst- tauglich	Hilfsdienst- tauglich	Dienst- untaugl.	zurück- gestellt	Total
Grabs	36	-	1	-	37
Buchs	53	1	3	1	58
Sevelen	21	-	-	3	24
Wartau	19	-	2	2	23
Bad Ragaz	26	-	-	-	26
Pfäfers	13	-	-	-	13
Liechtenstein	15	-	1	1	17